

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 1

Berlin, den 23. Januar

2013

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Rechtsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfardienstwohnungsverordnung – PfdDWVO –) vom 9. September 1998 – Pfardienstwohnungsausführungsverordnung – PfdWAO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2013	2
	Zwölfte Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 5. Dezember 2012	5
	Rechtsverordnung zur Änderung der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung über Finanz- und Haushaltsfragen für den Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost vom 19. April 2008 vom 14. Dezember 2012	7
	Rechtsverordnung zur Änderung der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz vom 24. November 2006 vom 14. Dezember 2012	8
	Richtlinie zu Einzelvergütungssätzen für Vertretungsdienste im kirchenmusikalischen Bereich vom 14. Dezember 2012	8
	Berichtigung des Begleitbeschlusses der Landessynode zum Zweiten Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung	9
II. Bekanntmachungen		
	Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Blumenthal, Dahlhausen, Grabow, Rosenwinkel und Wutike, sämtlich Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen	10
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	10
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	11
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung von Pfarrstellen	12
	Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	14
	Ausschreibung von Kirchenmusikstellen	15
	Stellenangebot	17
IV. Personalmeldungen		
V. Mitteilungen		
	Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2012	20

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
zur Ausführung der Verordnung über die Dienstwohnungen
der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung –
PfdWVO –) vom 9. September 1998
– Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung – PfdWAO**

Aufgrund von § 2 der Rechtsverordnung zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung vom 23. November 2012 (KABl. S. 243) wird nachstehend der Wortlaut der Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung vom 11. Juni 1999 (KABl.-EKiBB S. 124) in der vom 1. Januar 2013 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 4. Januar 2013

Konsistorium

S e e l e m a n n

**Rechtsverordnung¹
zur Ausführung der Verordnung über die Dienstwohnungen der
Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung –
PfdWVO –) vom 9. September 1998
– Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung – PfdWAO**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2013

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat aufgrund der §§ 3 und 4 der Verordnung mit Gesetzeskraft über Dienst- und Werkdienstwohnungen vom 21. Mai 1999 (KABl.-EKiBB S. 122) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1
(zu § 2 PfdWVO)
Allgemeines**

(1) Dienstwohnungen können von der Anstellungskörperschaft in Gebäuden bereitgestellt werden, die sich in ihrem Eigentum, ihrem Besitz oder ihrer Verwaltung befinden. Sie können von der Anstellungskörperschaft jedoch auch in einem anderen Gebäude angemietet und von ihr zur Dienstwohnung bestimmt werden.

(2) Die Erklärung einer Wohnung zur Dienstwohnung setzt voraus, dass dies im Interesse des pfarramtlichen Dienstes erforderlich ist. Sie bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrats.

(3) Über jede Dienstwohnung ist vom Kirchlichen Verwaltungsamt ein Wohnungsblatt nach dem vom Konsistorium herauszugebenden Muster anzulegen und fortlaufend zu führen. Diese Aufgabe kann im gegenseitigen Einvernehmen der Anstellungskörperschaft übertragen werden.

(4) Dienstwohnungen, für deren Erhalt dienstliche Gründe nicht mehr bestehen, sind unverzüglich in Mietwohnungen umzuwandeln oder aufzugeben. Mietverträge mit den bisher die Wohnung Nutzenden oder mit neuen Mietern sind zu ortsüblichen Bedingungen zu schließen. Die Einziehung einer Dienstwohnung bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrats.

(5) Zuständig für die Zustimmung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Pfarrdienstwohnungsverordnung und für die Ausnahmeentscheidung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 Pfarrdienstwohnungsverordnung ist der Kreiskirchenrat.

**§ 2
(zu § 3 PfdWVO)**

Angemessenheit der Größe und Ausstattung

(1) Bei der Größe der zuzuweisenden Pfarrdienstwohnung ist auch die Familiengröße angemessen zu berücksichtigen. Die Dienstwohnung soll in der Regel für jede zur Familie gehörende Person ein Zimmer umfassen (ohne Küche und Bad).

(2) Ist eine Dienstwohnung unangemessen groß, so soll einem Antrag zur Verringerung ihres Umfangs entsprochen werden. Der nicht mehr zugewiesene Raum darf in diesem Fall von den bisher Nutzungsberechtigten auch nicht mehr zu Abstellzwecken genutzt werden. Die Änderung des Umfangs der Dienstwohnung bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrats.

(3) Ausstattungsrichtlinien für Dienstwohnungen kann das Konsistorium erlassen.

**§ 3
(zu § 4 PfdWVO)
Zuweisung, Übergabeniederschrift**

(1) Die Zuweisung einer Dienstwohnung ist dem zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt und dem Konsistorium mitzuteilen.

(2) In der Niederschrift über die Übergabe der Dienstwohnung nach dem vom Konsistorium herauszugebenden Muster ist ihr Zustand festzustellen.

**§ 4
(zu § 5 PfdWVO)
Nutzungsrechte und -pflichten**

(1) Eine Vermietung oder Verpachtung oder tatsächliche Überlassung der Dienstwohnung oder von Teilen der Dienstwohnung an Dritte zur selbstständigen Nutzung ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft und des Kreiskirchenrats. Wird die Zustimmung erteilt, so steht das in Höhe des ortsüblichen Mietwerts festzusetzende Entgelt der Anstellungskörperschaft zu. Der Mietwert der Pfarrdienstwohnung ist entsprechend herabzusetzen.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer dürfen An-, Um- und Einbauten sowie Änderungen in der Ausstattung erst vornehmen, wenn das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft schriftlich zugestimmt hat. Dabei ist zugleich festzulegen, ob bei Beendigung des Dienstwohnungsnutzungsverhältnisses der alte Zustand wiederherzustellen ist oder ob die Änderungen ohne Wertersatz in der Dienstwohnung verbleiben können. Soll ausnahmsweise Wertersatz geleistet werden, bedarf es zu einer solchen Vereinbarung der Zustimmung des Kreiskirchenrats.

(3) Wird ein Gebäude zu mindestens 80% der Gebäudenutzungsfläche zu Dienstwohnungszwecken genutzt, gilt § 5 Abs. 3 der Pfarrdienstwohnungsverordnung auch dann, wenn sich in dem Gebäude auch noch andere vom Anstellungsträger genutzte Räume befinden. Sind mehrere Dienstwohnungsinhaber oder -inhaberinnen vorhanden, so sind die Verkehrssicherungspflichten unter ihnen aufzuteilen. Das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrats eine andere Regelung treffen.

¹ Erstreckt auf das Gebiet der ehemaligen EKsOL

(4) Bei Verlassen einer Dienstwohnung oder ihrer Übernahme als Mietwohnung ist eine Niederschrift nach dem vom Konsistorium herauszugebenden Muster aufzunehmen. Die Dienstwohnung ist bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in gebrauchsfähigem Zustand, unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 3, vollständig geräumt und besenrein mit allen zu übergebenden Gegenständen einschließlich aller auch selbstbeschaffter Schlüssel zurückzugeben.

(5) Näheres zur Nutzung der Dienstwohnung kann durch eine Hausordnung geregelt werden.

§ 5

(zu § 7 PfdWVO)

Betreten der Dienstwohnung, Kleinreparaturen

(1) Beauftragte der Anstellungskörperschaft oder der von ihr beauftragten wohnungsverwaltenden Stelle dürfen die Dienstwohnung zu angemessener Tageszeit nach vorheriger Ankündigung, bei Gefahr auch ohne Ankündigung, betreten.

(2) Kleinreparaturen mit einem Kostenaufwand bis zu 50,00 Euro im Einzelfall, höchstens jedoch 250,00 Euro im Kalenderjahr sind von den Dienstwohnungsnutzenden zu tragen.

§ 6

(zu § 8 PfdWVO)

Schönheitsreparaturen

(1) Schönheitsreparaturen sind auszuführen, wenn das Aussehen der anzustreichenden und zu tapezierenden Flächen erheblich beeinträchtigt oder die Schutzfunktion des Anstrichs nicht mehr gewährleistet ist.

(2) In der Regel sind Schönheitsreparaturen in Küchen, Toiletten, Bädern und Duschen alle drei Jahre, in Wohn- und Schlafräumen, Fluren und Dielen alle fünf Jahre und in anderen Nebenzimmern alle sieben Jahre auszuführen. Rauhfaser- und Teppichtapeten sind in der Regel erst nach fünfzehn Jahren zu erneuern, jedoch zwischenzeitlich entsprechend dem vorstehenden Fristenplan zu streichen.

(3) Bei Beendigung des Dienstwohnungsnutzungsverhältnisses trägt der Ausziehende den Teil der notwendigen Schönheitsreparaturen, der dem Anteil der Frist, die seit dem letzten ordnungsgemäßen Anstrich oder der Tapezierung vergangen ist, an der Gesamtfrist entspricht, die nach dem Fristenplan für die Schönheitsreparaturen einzuhalten ist.

§ 7

(zu § 9 PfdWVO)

Vorauszahlungen auf Nebenkosten

Soweit Nebenkosten, die von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu tragen sind, zunächst von der Anstellungskörperschaft oder der wohnungsverwaltenden Stelle getragen werden, sind sie von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu erstatten. Für umzulegende Beträge, bei denen am Ersten des jeweiligen Monats noch nicht feststeht, in welcher Höhe sie von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu leisten sind, können monatlich gleichbleibende Vorauszahlungen festgesetzt werden. Der Ausgleich gemäß den tatsächlich entstandenen Nebenkosten ist jährlich vorzunehmen.

§ 8

(zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 PfdWVO)

Heizkosten

(1) Zu den von den Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhabern zu tragenden Heizkosten gehören neben den Kosten für die Brennstoffe oder die eigenständige gewerbliche Lieferung von Wärme auch die Kosten für die Verwendung von Wärmemessern oder Heiz-

kostenverteilern, die Kosten für die Bedienung der Heizanlage sowie als Wartungskosten auch die Kosten für Überwachung und Pflege der Heizanlage, ihre Einstellung und Überprüfung auf Betriebsbereitschaft und -sicherheit durch eine Fachkraft. Zu den Reinigungskosten gehören auch die Kosten der Reinigung des Betriebsraums.

(2) Das Konsistorium kann mit Zustimmung des Ständigen Haushaltungsausschusses jährlich eine Höchstbelastungsgrenze für Heizkosten oder eine Höchstgrenze für die bei der Abrechnung zu berücksichtigende beheizbare Fläche festlegen.

(3) Auf das voraussichtliche Heizkostenentgelt sind monatliche Vorauszahlungen vorbehaltlich der Abrechnung nach Schluss des Abrechnungszeitraums zu leisten (§ 7).

(4) Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während des Abrechnungszeitraumes, so sind für jeden Monat des angebrochenen Abrechnungszeitraumes folgende Vomhundertsätze des endgültigen Jahresentgelts zu entrichten:

Monat	Vomhundertsatz
Januar	18,1
Februar	15,6
März	13,7
April	9,4
Mai	2,1
Juni	1,1
Juli	0,3
August	0,3
September	0,7
Oktober	9,0
November	13,0
Dezember	16,7

Für Teile eines Monats sind täglich ein Dreißigstel des Monatsbetrages zugrunde zu legen.

§ 9

(zu § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 PfdWVO)

Warmwasserkosten

(1) Zu den Kosten, die von den Dienstwohnungsnutzenden für die Warmwasserversorgung zu tragen sind, gehören neben den Kosten der Wassererwärmung, für die § 7 Abs. 1 entsprechend gilt, auch die Kosten für die Reinigung und Wartung der Warmwassergeräte, wie Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen im Innern der Geräte und der Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und -sicherheit durch eine Fachkraft.

(2) Auf die Warmwasserkosten findet § 8 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 10

(zu § 9 Abs. 1 Nr. 6 PfdWVO)

Antennenanlagen

(1) Dienstwohnungsnutzende, die außerhalb der Dienstwohnung eine eigene Antenne anbringen wollen, haben zuvor von der wohnungsverwaltenden Stelle die Zustimmung einzuholen, die sich auch auf den Ort der Anbringung der Anlage und eine etwaige Versicherung bezieht. Die Haftung für Schäden, die aus der Anbringung von Antennen, auch durch höhere Gewalt, entstehen, obliegt den Errichtenden der Anlagen. Bei Beendigung des Dienstwohnungsnutzungsverhältnisses sind die Anlagen auf Kosten der Errichtenden zu entfernen. Der alte Gebäudezustand ist wiederherzustellen, sofern mit den nachfolgenden Dienstwohnungsnutzenden nichts anderes vereinbart wird und die wohnungsverwaltende Stelle zustimmt.

(2) In der Regel sind Einzelantennen nicht zulässig, wenn ein Anschluss an ein Breitbandkabelnetz möglich oder eine Gemeinschaftsantenne vorhanden ist oder ein anderer geeigneter Gemeinschaftsanschluss genutzt werden kann.

(3) Laufende Gebühren für einen Kabelanschluss sind die laufenden Grundgebühren, die auf die vorhandenen Wohnungen anteilig umzulegen sind, sowie etwaige Kosten des Betriebs einer Verteilanlage.

§ 11
(zu § 9 Abs. 1 PFDWVO)
Sonstige Nebenkosten

Die Pfarrerin oder der Pfarrer trägt außer den in § 9 Abs. 1 PFDWVO genannten Nebenkosten auch die Umlagen für Wascheinrichtungen, Fahrstühle, Gemeinschaftsantennen, Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung, soweit es sich nicht um vom Eigentümer zu tragenden Erhaltungsaufwand handelt.

§ 12
(zu § 10 PFDWVO)
Amtszimmerpauschale

(1) Die auf das Amtszimmer entfallenden Kosten können auf Beschluss des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft den Dienstwohnungsnutzenden pauschal von der Anstellungskörperschaft erstattet werden. Die steuerrechtlichen Vorschriften sind dabei zu beachten. Die Pauschale schließt die Aufwendung für Beheizung, Beleuchtung, Reinigung (und Nutzung von Ausstattungsstücken) ein. Sie wird vom Konsistorium mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses festgesetzt.

(2) Amtszimmerberechtigt sind Pfarrerrinnen und Pfarrer, die eine Dienstwohnung ihrer Kirchengemeinde nutzen, wenn sie in ihr eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten. Liegt die Dienstwohnung außerhalb der Gemeindegrenzen oder ist der pfarramtliche Dienst nicht an eine Kirchengemeinde gebunden und kann in den vom Anstellungsträger genutzten Gebäuden kein Amtszimmer bereitgestellt werden, so kann eine Amtszimmerpauschale nur gezahlt werden, wenn das Konsistorium die Notwendigkeit eines Amtszimmers außerhalb des Dienstbereichs anerkannt hat.

§ 13
(zu § 12 PFDWVO)
Garten

(1) Größere Maßnahmen, deren Kosten die Anstellungskörperschaft zu tragen hat, sind insbesondere die Erneuerung der Einfriedung, die Unterhaltung der Wasserleitung und der Drainage.

(2) Ersatz für abgestorbene Bäume und Sträucher hat die Pfarrerin oder der Pfarrer nicht zu leisten. Vorgenommene Ersatzpflanzungen gehen in kirchliches Eigentum über.

(3) Eine Unterverpachtung des zugewiesenen Gartens ist unzulässig. Garten, der von der Pfarrerin oder dem Pfarrer persönlich nicht genutzt werden kann, soll zurückgenommen werden. Die Kirchengemeinde soll die Fläche an andere kirchliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder an Dritte vertraglich zur Nutzung übergeben.

§ 14
(zu § 6 und § 14 Abs. 2 PFDWVO)
Dienstwohnungsabschlag als Übergangsregelung

(1) Abweichend von § 6 PFDWVO wird anstelle der Dienstwohnungsvergütung vorerst ein Dienstwohnungsabschlag vom Grundgehalt vorgenommen, dessen Höhe sich aus der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung ergibt und sich um den Ehegattenanteil des Familienzuschlags (§ 11 Pfarrbesoldungsordnung) erhöht.

(2) Der Abschlag bemisst sich nach dem Betrag des bis 31. März 1999 mit dem Gehalt gezahlten Ortszuschlags der Stufe 1 und wird entsprechend der Gehaltsentwicklung dynamisiert.

§ 15
(zu § 6 PFDWVO)
Steuerlicher Mietwert

(1) Grundlage für die steuerliche Bewertung des Mietwerts der Dienstwohnung nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften ist der ortsübliche Mietwert. Das Konsistorium kann Zu- oder Abschläge festsetzen. Bei angemieteten Dienstwohnungen ist die zu zahlende Miete als Mietwert festzusetzen.

(2) Solange Mietspiegel Ein- und Zweifamilienhäuser nicht gesondert erfassen, sind die nach Absatz 1, Sätze 1 und 2 festgestellten Mietwerte um einen Zuschlag zu erhöhen, soweit dies ortsüblich ist. Das Konsistorium kann entsprechende Zuschläge festsetzen.

(3) Zuständig für die Festsetzung des Mietwerts sind im Übrigen die Kirchlichen Verwaltungsämter. In dem Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz geht diese Zuständigkeit mit der jeweils nächsten turnusgemäßen Überprüfung des Mietwertes oder der Neuzuweisung einer Dienstwohnung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Pfarrdienstwohnungsverordnung auf das Kirchliche Verwaltungsamt über.

§ 15 a
Pfarrsprengel

Wenn sich Kirchengemeinden in einem Pfarrsprengel bei Dienstwohnungsangelegenheiten (z.B. Zuweisung) nicht einigen, entscheidet der Kreiskirchenrat nach Anhörung der Gemeindekirchenräte.

§ 15 b
Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrats

(1) Das Konsistorium entscheidet über einen Widerspruch oder eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrats in Dienstwohnungsangelegenheiten.

(2) Widerspruch oder Beschwerde kann auch die Superintendentin oder der Superintendent einlegen, wenn sie oder er gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrats gestimmt hatte.

§ 16
Andere öffentlich-rechtliche Dienstwohnungsverhältnisse

Werden andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis von ihrem Dienstgeber aus dienstlichen Gründen verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen, so gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstwohnungsrechts für sie sinngemäß.

§ 17
Privatrechtliche Werkdienstwohnungsverhältnisse

(1) Die Vorschriften des Pfarrdienstwohnungsrechts gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für Dienstwohnungsverhältnisse kirchlicher Angestellter sowie Arbeiterinnen und Arbeiter, denen aus dienstlichen Gründen eine Wohnung ohne Abschluss eines Mietvertrages zugewiesen worden ist, insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Haus- und Kirchwardienst, in Heimleitungsaufgaben und in dienstwohnungsgebundenen Tätigkeiten auf Kirchhöfen (Werkdienstwohnungen).

(2) Das Werkdienstwohnungsverhältnis ist Bestandteil des privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Arbeitsverhältnisses).

(3) Für die Beendigung von Werkdienstwohnungsverhältnissen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Wohnraum, der im Rahmen eines Dienstverhältnisses überlassen ist. Wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter von der Pflicht zur Nutzung der Dienstwohnung entbunden, so endet das Werkdienstwohnungs-

verhältnis mit Ablauf des Monats, in dem die Wohnung geräumt wird. Wird die Werkdienstwohnung nach Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses weiterhin von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter genutzt, so ist abweichend von § 18 der festgesetzte Mietwert als Nutzungsentgelt zu entrichten.

§ 18 Werkdienstwohnungsvergütung

(1) Für die Nutzung der Werkdienstwohnung ist eine Dienstwohnungsvergütung zu entrichten. Ihre Höhe ist entsprechend dem örtlichen Mietwert festzusetzen.

(2) Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der jeweils für vergleichbare Dienstwohnungsverhältnisse nach den landesrechtlichen Vorschriften als höchste Dienst- oder Werkdienstwohnungsvergütung festgesetzt ist.

(3) Für den 85 qm Wohnfläche übersteigenden Teil der Wohnung ist zusätzlich zur höchsten Dienstwohnungsvergütung nach Absatz 2 je Quadratmeter Wohnfläche der Betrag zu entrichten, der dem örtlichen Mietwert entspricht. Der festgesetzte örtliche Mietwert für die ganze Wohnung darf hierdurch nicht überschritten werden.

(4) Eine Änderung der höchsten Dienstwohnungsvergütung aufgrund eines veränderten Bruttoeinkommens ist mit Wirkung vom Ersten des Monats des auf die Änderung folgenden Monats vorzunehmen. Bei rückwirkender Erhöhung des Bruttoeinkommens gilt als Tag der Änderung der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung.

(5) Die Dienstwohnungsvergütung einschließlich aller Nebenkosten für einen Kalendermonat ist von den am Zahltag des gleichen Kalendermonats zu zahlenden Bezügen einzubehalten.

(6) Die Verpflichtung zur Entrichtung der zusätzlichen Dienstwohnungsvergütung nach Absatz 3 besteht nicht bei Dienstwohnungsverhältnissen, die am 1. Oktober 1979 bereits bestanden haben und Dienstwohnungen betrafen, die die in Absatz 3 genannten Maße überschreiten.

(7) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die keine höhere Vergütung als nach Entgeltgruppe 10 erhalten, sind von der Anstellungskörperschaft die anererkennungsfähigen Materialkosten zu erstatten, die sie zur fach- und fristgerechten Durchführung der ihnen obliegenden Schönheitsreparaturen aufgewendet haben.

§ 19

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.* Zugleich tritt die Rechtsverordnung über Dienstwohnungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1988 (KABL.-EKiBB S. 22, 76), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 30. Mai 1997 (KABL.-EKiBB S. 134), außer Kraft.

*

Zwölfte Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

Vom 5. Dezember 2012

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche (Versorgungsgesetz) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2011 (ABl. EKD S. 257), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 97 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 2 Nr. 3 und § 100 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
2. Der bisherige Wortlaut des § 14 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„§ 14

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen
mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat

(1) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben einer Abgeordnetenentschädigung oder neben einem Einkommen aus einem Amtsverhältnis um 50 vom Hundert des Betrages, um den die Summe beider Bezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach diesem Kirchengesetz übersteigt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 vom Hundert des anderen Einkommens nicht übersteigen.

(2) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben einem Übergangsgeld aus einem Abgeordnetenmandat oder neben einem Übergangsgeld aus einem Amtsverhältnis um 50 vom Hundert des Betrages, um den die Summe beider Bezüge die höchstmögliche Versorgung nach diesem Kirchengesetz übersteigt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 vom Hundert des Übergangsgeldes nicht übersteigen.

(3) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben Versorgungsansprüchen aus einem Abgeordnetenmandat oder neben Versorgungsansprüchen aus einem Amtsverhältnis um 50 vom Hundert des Betrages, um den die Summe beider Bezüge die höchstmögliche Versorgung nach diesem Kirchengesetz übersteigt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 vom Hundert des anderen Versorgungsanspruchs nicht übersteigen.

(4) Kinderbezogene Familienzuschläge und Leistungen wegen Kindererziehung erhöhen die jeweilige Höchstgrenze nach Absatz 1 bis 3; sie sind Bestandteile der Dienst- oder Versorgungsbezüge oder der Entschädigung oder der Amtsbezüge, soweit sie neben diesen gewährt werden.

(5) Die Beträge für die Kürzungen der Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und dem Beamtenversorgungsgesetz werden nebeneinander ermittelt. Für die sich anschließende Berechnung des Zahlbetrages wird die jeweilige Anrechnung nach Absatz 1 bis 3 vor § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes berücksichtigt, §§ 16 und 18 dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(6) Abgeordnete im Sinne dieses Gesetzes sind Mandatsträger eines gesetzgebenden Organs wie Abgeordnete des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages, des Parlamentes eines Bundeslandes oder Stadtstaates oder einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung.

* Zu diesem Zeitpunkt ist die Rechtsverordnung in ihrer ursprünglichen Fassung in Kraft getreten, die Änderung ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

(7) Amtsverhältnis im Sinne dieses Gesetzes ist die Ausübung eines leitenden politischen Amtes wie das Amt des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin, des Bundeskanzlers oder der Bundeskanzlerin, des Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin eines Bundeslandes oder der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin eines Stadtstaates, eines Ministers oder einer Ministerin des Bundes oder der Bundesländer, eines Senators oder einer Senatorin eines Stadtstaates, eines Parlamentarischen Staatssekretärs oder einer Parlamentarischen Staatssekretärin des Bundes oder der Bundesländer. Entsprechendes gilt für die leitenden politischen Ämter bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung sowie bei Beamten auf Zeit im Sinne von § 66 Beamtenversorgungsgesetz.

(8) Verwendung im öffentlichen Dienst ist eine Beschäftigung im Sinne von § 53 Beamtenversorgungsgesetz oder entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen.

(9) Eine Berücksichtigung des anderen Einkommens entfällt, wenn die Anrechnung des anderen Einkommens beziehungsweise das Ruhen der Entschädigung für die Ausübung des Mandats oder Amtes oder des Übergangsgeldes oder der Versorgungsansprüche aus einer Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienst bereits durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften oder seitens der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung bestimmt wird.“

3. § 26 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ ersetzt durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“.

b) Nach dem Doppelpunkt wird die Angabe „§ 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§ 88 Absatz 1 Nummer 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“.

4. § 26 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Angaben „§ 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD“ ersetzt durch die Angaben „§ 88 Absatz 1 Nummer 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 67 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD“.

b) In Absatz 1 Nummer 4 b werden die Angaben „§ 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD“ ersetzt durch die Angaben „§ 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD“.

c) In Absatz 1 Nummer 4 c werden die Angaben „§ 92 Absatz 2 a des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD“ ersetzt durch die Angaben „§ 88 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 67 Absatz 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD“.

5. Nach § 26 c wird folgender § 26 d eingefügt:

„§ 26 d

Übergangsbestimmungen

Für die Versorgungsempfänger und ihre Hinterbliebenen, auf die bis einschließlich zum 31. Dezember 2012 das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2011 (ABl. EKD S. 257) Anwendung fand, ist der § 14 in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrbesoldungsordnung) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2011 (ABl. EKD S. 257) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§ 25 Absatz 2 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“.

2. Der bisherige Wortlaut des § 6 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut der bisherigen Nummer 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2. Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,“

b) An Absatz 1 wird am Ende folgender neuer Satz angefügt:

„Erfahrungszeiten nach Satz 1 stehen gleich:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung von bis zu drei Jahren für jedes Kind (Kinderbetreuungszeiten),

2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) von bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen (Pflegezeiten).“

3. Der bisherige Wortlaut des § 11 Absatz 1 Nummer 4 Sätze 1 und 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„4. andere Pfarrer, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, sowie andere Pfarrer, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.“

4. § 18 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „2. Familienzuschlag“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Die Angabe „3. Kinderbetrag.“ wird gestrichen.

5. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Übergangsregelung für die nachträgliche Anerkennung von Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten

Bei einer ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes in der Zeit vom 1. Juli 2010 bis zum 31. Dezember 2012 ist unter Berücksichtigung von Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten nach § 6 a Absatz 2 auf Antrag die Stufe neu festzusetzen. Der Antrag kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 gestellt werden. Die neue Stufenfestsetzung gilt ab dem 1. März 2012.“

Artikel 3

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. März 2011 (ABl. EKD S. 257) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 7 b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut der bisherigen Nummer 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2. Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,“

b) An Absatz 1 wird am Ende folgender neuer Satz angefügt:

„Erfahrungszeiten nach Satz 1 stehen gleich:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung von bis zu drei Jahren für jedes Kind (Kinderbetreuungszeiten),

2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) von bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen (Pflegezeiten).“

2. Der bisherige Wortlaut des § 14 Absatz 1 Nummer 4 Sätze 1 und 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„4. andere Kirchenbeamte, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, sowie andere Kirchenbeamte, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.“

3. § 20 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „3. Kinderbetrag“ wird gestrichen.

4. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

Übergangsregelung für die nachträgliche Anerkennung von Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten

Bei einer ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes in der Zeit vom 1. Juli 2010 bis zum 31. Dezember 2012 ist unter Berücksichtigung von Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten nach § 7 b Absatz 2 Nummern 1 und 2 auf Antrag die Stufe neu festzusetzen. Der Antrag kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 gestellt werden. Die neue Stufenfestsetzung gilt ab dem 1. März 2012.“

Artikel 4 Bekanntmachungserlaubnis

Das Amt der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut

- des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2011 (ABl. EKD S. 257)
- der Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrbesoldungsordnung) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2011 (ABl. EKD S. 257) und
- der Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. März 2011 (ABl. EKD S. 257)

in der vom Inkrafttreten dieser gesetzvertretenden Verordnung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Hannover, den 5. Dezember 2012

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

*

Rechtsverordnung zur Änderung der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung über Finanz- und Haushaltsfragen für den Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost vom 19. April 2008

Vom 14. Dezember 2012

Aufgrund von § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl.S. 172) hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der Kreissynode unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode und des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

In Artikel 1 § 6 Satz 2 der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung über Finanz- und Haushaltsfragen für den Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost vom 19. April 2008 (KABl. S. 56) werden die Wörter „frühestens aber am 31. Dezember 2009“ durch die Wörter „spätestens aber am 31. Dezember 2013“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 15. Dezember 2012 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2012

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

*

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Strukturanpassungs-
und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis
Niederschlesische Oberlausitz vom 24. November 2006**

Vom 14. Dezember 2012

Aufgrund von § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl.S. 172) hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der Kreissynode unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

In Artikel 4 Satz 2 der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz vom 24. November 2006 (KABl. S. 159) werden die Wörter „31. Dezember 2012“ durch die Wörter „30. Juni 2013“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 15. Dezember 2012 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2012

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

*

**Richtlinie
zu Einzelvergütungssätzen für Vertretungsdienste im kirchenmusikalischen Bereich**

Vom 14. Dezember 2012

Die Kirchenleitung hat folgende Richtlinie zu Einzelvergütungssätzen für kirchenmusikalische Vertretungsdienste beschlossen:

	Vergütungssätze in EURO		
	mit A-, B- o. C- Prüfung	mit Eignungs- nachweis	ohne kirchen- musikalische Prüfung
A. für den Organistendienst			
1. a) im sonn- und festtäglichen (Haupt-) Gottesdienst oder in einem Abendmahlsgottesdienst an einem Werktag	40,00	35,00	32,00
b) mit anschließendem Kindergottesdienst	60,00	53,00	48,00
c) musikalisch besonders aufwendige Gottesdienste	55,00		
2. a) in einem Werktagsgottesdienst (z.B. Wochenschlussandacht, Passionsandacht), in einem nicht im Anschluss an den (Haupt-)Gottesdienst stattfindenden Kindergottesdienst oder bei sonstigen Gemeindeveranstaltungen (z.B. Gemeindefeiern, Bibelstunden, Gemeindesingen) sowie bei selbständigen Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen)	31,00	27,00	25,00
b) musikalisch besonders aufwendige Amtshandlungen (insbesondere Begleitung von Solisten u.ä.)	43,00		
B. für den Chorleiterdienst			
1. Chorprobe von ca. zweistündiger Dauer (mindestens 90 Min.) pro Chor	40,00	35,00	32,00
2. Chorprobe von ca. einstündiger Dauer (mindestens 45 Min.) pro Chor	31,00	27,00	24,00
3. besonders aufwendige Chorproben	55,00		

Berlin, den 14. Dezember 2012

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

**Berichtigung
des Begleitbeschlusses der Landessynode
zum Zweiten Kirchengesetz
zur Änderung der Grundordnung**

Der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 12/2012 auf Seite 240 abgedruckte Text wurde nicht von der Landessynode beschlossen. Aufgrund eines Versehens wurde die Vorlage der Kirchenleitung abgedruckt.

Nachstehend erscheint der richtige Wortlaut als Neudruck.

Die Landessynode hat die Vorlage der Kirchenleitung mit folgenden Änderungen beschlossen:

**„Zur Unvereinbarkeit von Ältestenamts
mit extremistischen Verhaltensweisen“**

Die Landessynode erinnert anlässlich der bevorstehenden Ältestenwahlen an die Bestimmung des Artikel 19 Abs. 1 der Grundordnung, wonach zu Ältesten nur Mitglieder der Kirchengemeinde gewählt oder berufen werden können, die sich zu Wort und Sakrament halten.

Dazu gehört auch, dass sie ihr Leben am Evangelium ausrichten. Mit der Ausrichtung am Evangelium nicht vereinbar sind alle Formen von Diskriminierung und Menschenfeindlichkeit.

Die Kirchengemeinden sind gehalten, dies bei Wahlen, Berufungen und Beauftragungen zu beachten. Wir verweisen auf den Synodenbeschluss vom 16. Mai 2009, in dem es u.a. heißt: „Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit sind mit dem christlichen Glauben nicht vereinbar.“

Die Kirchenleitung wird beauftragt, zur Herbsttagung 2013 einen entsprechenden Gesetzesentwurf zur Änderung der Grundordnung nach Anhörung der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden vorzulegen.

Berlin, den 17. November 2012

Andreas B ö e r

Präses

3. Konsistorium Berlin, den 17. Dezember 2012
Az.: 1252-03:64/031-27.02

Die Evangelische Kirchengemeinde Hindenburg, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE HINDENBURG“



4. Konsistorium Berlin, den 17. Dezember 2012
Az.: 1252-03:64/052-27.03

Die Evangelische Kirchengemeinde Storkow, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE STORKOW“



5. Konsistorium Berlin, den 19. Dezember 2012
Az.: 1252-03:49/030

Die Evangelische Kirchengemeinde Letschin-Oderbruch, Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
LETSCHIN-ODERBRUCH“



6. Konsistorium Berlin, den 19. Dezember 2012
Az.: 1252-02:20

Der Kirchenkreis Reinickendorf hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„KIRCHENKREIS REINICKENDORF“



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die ehemaligen Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Hammelspring, Hindenburg und Storkow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, mit den Umschriften „S.D. EV. KIRCHENGEMEINDE HAMMELSPRING“, „SIEGEL D. EVANG. KIRCHENGEMEINDE HINDENBURG“ und „SIEGEL D. EVANG. KIRCHENGEMEINDE STORKOW“ wurden außer Geltung gesetzt.
2. Die Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinden Groß Neuendorf-Ortwig, Kienitz und Letschin, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, mit den Umschriften „Kirchengemeinde Groß-Neuendorf“, „Kirchengemeinde Kienitz“ und „Evangelische Kirchengemeinde Letschin“ wurden außer Geltung gesetzt.
3. Das ehemalige Kirchensiegel des Kirchenkreises Reinickendorf mit der Umschrift „KIRCHENKREIS REINICKENDORF DER SUPERINTENDENT“ wurde außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Michendorf, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel besteht aus den Kirchengemeinden Michendorf und Wildenbruch, die beide zur politischen Gesamtgemeinde Michendorf gehören. Beide Kirchengemeinden zusammen haben ca. 1.000 Gemeindeglieder. Eine Fusion beider Gemeinden ist geplant.

In Trägerschaft der Kirchengemeinden befinden sich eine Kindertagesstätte, die mit anderen evangelischen Kitas der Nachbargemeinden in einen Verband überführt werden soll, sowie zwei Friedhöfe.

Die Strukturen der Gemeinden entsprechen der sozialen Situation des Berliner und Potsdamer Umlandes mit allen demographischen und sozialen Erscheinungen, die für eine zwischen Stadt und Land liegende Gemeinde heute beschreibbar sind.

In verkehrsgünstiger Lage gelegen, sind in Michendorf alle Schultypen vorhanden.

Die Kirchengemeinden leben ein aktives Gemeindeleben mit einer großen Zahl von Ehrenamtlichen und derzeit noch zwei engagierten Gemeindegliedern.

Die ausgeprägte Gottesdienstkultur und die Erwachsenenarbeit kennzeichnen derzeit die Schwerpunkte der Arbeit, die ökumenischen Beziehungen und die Präsenz der Kirche „in der Welt“ sind ebenfalls wichtige Aspekte ihres Selbstverständnisses.

Die Gemeinden befinden sich vor dem Hintergrund der Veränderungen in Kirche und Gesellschaft in einer intensiven konzeptionellen Reformdiskussion. Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der diesen Prozess verantwortungsbewusst und engagiert mit begleitet und auch neue Arbeitsschwerpunkte mit entwickelt und prägt.

Der Kreis der über den Kirchenkreis fest angestellten Mitarbeiterinnen (außer Kita) besteht aus einer Katechetin und einer Kirchenmusikerin (beide mit Aufgaben auch in anderen Gemeinden der Region); die Errichtung einer Teilzeitstelle für eine Gemeindegliedertätin oder einen Gemeindegliedertätigen ist für 2013 vorgesehen.

Der Pfarrsprengel hat eine aus dem 13. Jahrhundert stammende Feldsteinkirche in Wildenbruch, die auch ein touristischer Anziehungspunkt ist, und eine aus dem 18. Jahrhundert stammende Fachwerkkirche in Michendorf. An beiden Orten befinden sich Gemeindegliederhäuser mit Räumen für die Gemeindegliederarbeit und vermieteten Wohnungen.

Die bisherigen Schwerpunkte der Arbeit (Gottesdienste und Kasualien sowie die Erwachsenenarbeit in festen Kreisen und offenen Angeboten) sind die wichtigsten Aufgaben, die die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber vor allem wahrzunehmen hat; dazu kommen die seelsorgerlichen Aufgaben, die als Selbstverständlichkeit beim Pfarrberuf und bei den Bewerberinnen und Bewerbern vorausgesetzt werden. Religionsunterricht ist bei Bedarf wöchentlich zu erteilen.

Teilweise muss die Kinder- und Jugendarbeit neu aufgebaut bzw. intensiviert werden, hierfür ist auch die Zusammenarbeit mit benachbarten Kirchengemeinden wichtig. Dies ist ein für den Gemeindegliederrat sehr wichtiges Aufgabengebiet.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden Erfahrungen in der Mitarbeiterführung und im Ehrenamtsmanagement erwartet. Gewünscht wird eine loyale und konstruktive Zusammenarbeit mit allen Gemeindegliedern und dem Gemeindegliederrat. Gute Kenntnisse in der Verwaltung einer Kirchengemeinde und das Wissen um die Bedeutung der Verwaltungsarbeit werden vorausgesetzt.

Eine geräumige und sanierte Pfarrdienstwohnung steht zur Verfügung.

Auskünfte erteilen Superintendent Siegfried-Thomas Wisch, Telefon: 0 33 82/2 91, oder Kurt Schröder, Telefon: 03 32 05/4 43 49.

Bewerbungen werden bis zum 18. Februar 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Region Guben, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus**, ist ab 1. Februar 2013 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der Lust hat Menschen in die Gemeinde einzuladen und lebendige Gottesdienste zu feiern. Sie oder er arbeitet gerne im Team, kann gut organisieren und hat eine Leidenschaft für die Seelsorge.

Ein Schwerpunkt der Stelle soll die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sein, für die vielfältige Angebote bestehen. Insbesondere bei den Rüstzeiten sind die Teilnehmenden in die Gestaltung und Mitarbeit einbezogen. Jugendliche und Erwachsene arbeiten ehrenamtlich im Team mit.

Der Schulstandort Guben und die kulturellen Möglichkeiten bieten gute Chancen mit Familien und jungen Menschen in Kontakt zu kommen.

Die Kirchengemeinde mit ihren rund 3.000 Gemeindegliedern ist nach der Fusion 2001 zu einer Gemeinde zusammengewachsen. Sie verbindet eine große Vielfalt an Möglichkeiten, Herausforderungen, Traditionen und Aufbrüchen.

Durch Ruhestand und Stellenwechsel sind beide Pfarrstellen der Gemeinde neu zu besetzen.

Neben dem Kantor arbeiten zur Zeit der Gemeindepädagoge im Entsendungsdienst, die Mitarbeiterin im Büro und eine große Zahl Ehrenamtlicher mit.

Die Gemeinde steht nach Jahrzehnten personeller Kontinuität vor einem Neuanfang. In diesem Umbruch kann viel bewegt werden.

Eine sanierte Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Die deutsch-polnische Doppelstadt Guben/Gubin mit guter Bahnverbindung hat neben Kitas in verschiedener freier Trägerschaft alle Schulformen sowie ein konfessionelles Krankenhaus am Ort. Es gibt eine lebendige ökumenische Zusammenarbeit.

Die landschaftlich reizvolle Umgebung ist teilweise vom Braunkohletagebau bedroht. Die Kirchengemeinde stellt sich wach und engagiert den gesellschaftlichen Herausforderungen in Stadt und Dörfern.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegliederrates Martin Pehle, Telefon: 0 35 61/54 89 80, und Superintendentin Ulrike Menzel, Telefon: 03 55/2 47 63.

Bewerbungen werden bis zum 18. Februar 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. **Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Rädigke-Belzig, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg**, ist ab 1. März 2013 durch Gemeindeglieder wiederzubesetzen.

Der Pfarrsprengel Rädigke-Belzig besteht aus 9 Gemeinden mit ca. 1.850 Gemeindegliedern. Der Dienst der Pfarrstelle ist überwiegend für die Ev. Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming Bad Belzig bestimmt, zu der die Stadtkirche St. Marien sowie weitere acht gut erhaltene Dorfkirchen gehören.

Die Kreisstadt des Landkreises Potsdam-Mittelmark Bad Belzig mit 11.000 Einwohnern ist Kurort mit moderner Infrastruktur in einer landschaftlich reizvollen Gegend. Alle Schultypen sind am Ort vorhanden. Dank der zentralen Lage besteht die Möglichkeit, innerhalb einer Bahn- bzw. Autostunde in Berlin, Potsdam oder Dessau zu sein.

Die kirchengemeindliche Arbeit umfasst den Kindergottesdienst, die Christenlehre, die Junge Gemeinde, Hauskreise, einen Besuchs-

dienst, einen Gesprächskreis, die Seniorenarbeit und den Kontakt mit der Partnergemeinde in den Niederlanden.

Mit den Nachbargemeinden in der Region gibt es eine gute Zusammenarbeit, z.B. durch die Erstellung eines gemeinsamen Gemeindebriefes, sowie der gemeinsamen Gestaltung der Konfirmandenarbeit. Seit Frühjahr 2012 gibt es eine regionale Pfarrstelle für die Arbeit mit der „Mittleren Generation“.

Die kirchenmusikalische Arbeit hat einen hohen örtlichen und regional bedeutenden Stellenwert (Kantorei, Papeniusorgel, Sommerkonzerte).

Die Gemeinde zeichnet sich durch hohes ehrenamtliches Engagement (ehrenamtlich Mitarbeitende, Gemeindekirchenräte, Ausschüsse, Lektorendienste, Kirchbauvereine, Verein zur Förderung der Kirchenmusik) aus. Es bestehen Kontakte zu diakonischen Einrichtungen wie auch zu anderen christlichen Gemeinden in der Stadt.

Die Hüllensanierung der Stadtkirche St. Marien ist abgeschlossen. Zukünftig bleibt nun die wichtige Aufgabe, das Innere der Kirche zu gestalten.

Das Mitarbeiterteam besteht aus einem weiteren Pfarrer, einem Kantor, zwei Mitarbeitern im Gemeindebüro, einem Friedhofsverwalter und auf der Ebene des Kirchenkreises einer Katechetin und einem Jugendmitarbeiter (Pfarrer im Ehrenamt).

Die Gemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- teamfähig ist,
- mit dem Gemeindekirchenrat und den hauptamtlich Mitarbeitenden die Gemeindearbeit reflektiert und Ideen in der Gemeindearbeit entwickelt und fördert,
- Gemeindeglieder mit ihren verschiedenen Gaben wahrnimmt und sie in die Kirchengemeinden integrieren kann,
- sich in verschiedene Lebenslagen und Milieus einfühlt und Menschen vor Ort begleitet,
- Freude an der theologischen Arbeit hat und darüber hinaus missionarische Arbeiten wahrnimmt,
- Führungs- und Verwaltungsaufgaben gerne ausübt,
- traditionelle Gottesdienstformen schätzt und neue Impulse in der Gottesdienstgestaltung setzen kann,
- die Arbeit mit Familien im Blick hat,
- der Kirchengemeinde in der Stadt Belzig ein Profil gibt.

Eine geräumige Dienstwohnung mit Amtszimmer in Bad Belzig ist vorhanden und soll von der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber bezogen werden.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Herr Thomas Kruse, Telefon: 03 38 41/4 42 48, und der geschäftsführende Pfarrer Matthias Stephan, Telefon: 03 38 48/9 09 54.

Bewerbungen werden bis zum 18. Februar 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Berlin-Schöneberg, ist ab 1. April 2013 mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium wiederzusetzen.

Die Kirchengemeinde mit ihren 2.900 Gemeindegliedern liegt in Tiergarten Süd und Schöneberg Nord: vom Potsdamer Platz bis zum Kleistpark mit der Potsdamer Straße, dem Nollendorfpark und dem Kulturforum. Das besondere soziale und kulturelle Umfeld der Gemeinde fordert die Übernahme von Verantwortung für das Geschehen im Kiez als sozialem Brennpunkt.

Die Gemeinde unterhält drei Kirchhöfe, darunter den Alten St.-Matthäus-Kirchhof. Kirche, Gemeindehaus und Pfarrhaus (mit Pfarrgarten) sind die Gebäude der Gemeinde und befinden sich in unterschiedlichen Erhaltungszuständen.

Die Kirche und das Gemeindehaus sind in teilweise sanierungsbedürftigem Zustand.

Die koreanische Heilig-Geist-Gemeinde genießt hier Gastrecht, ebenso das aus der Gemeinde hervorgegangene Evangelische Rogate-Kloster St.-Michael. Private Gruppen mieten regelmäßig oder für besondere Anlässe Räume im Gemeinde- bzw. Pfarrhaus. Die Ge-

meinderäume sind eingebunden in die Veranstaltungen des Kiezes und des Quartiersmanagements.

Es existieren Gemeindekreise und der Gemeinde angeschlossene Vereine, die sich selbst organisieren. Viele Gemeindeglieder engagieren sich im Gemeindeleben, bei der Gestaltung von Gottesdiensten, Andachten und Vorträgen, im Besuchsdienst, in der Offenen Kirche, im Chor, in den Suppenküchen und in der AIDS-Prävention, bei der Erstellung des Gemeindebriefes, im ökumenischen und interreligiösen Kontakt zu Nachbargemeinden, im Bibelkreis, in der Seniorenarbeit, in der Kinderarbeit, in den Ausschüssen des Gemeindekirchenrats, im sonntäglichen Kirchenkaffee, usw..

Die hauptamtlichen Mitarbeitenden neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer sind: die Küsterin (75% Regelarbeitszeit) und die Haus- und Kirchwartin (100%). Die folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit sowohl in der Zwölf-Apostel-Gemeinde als auch der benachbarten Königin-Luise-und-Silas-Gemeinde mit jeweils gleichen Stellenanteilen aus: der Kantor (je 50%), die Mitarbeiterin für Kinderarbeit (je 25%) und der Mitarbeiter für Jugendarbeit (je 50%). Hinzu kommen die Mitarbeitenden auf den Kirchhöfen mit einer eigenen Verwalterin.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- gerne und offen auf Menschen zugeht und zu christlichem Glauben und Handeln ermuntert,
- interessiert ist an lebendiger Gottesdienstgestaltung und liturgischer Vielfalt,
- Bereitschaft zur Kooperation mit den christlichen und muslimischen Nachbargemeinden mitbringt und ein Gespür, Kennntnis und Offenheit für interreligiöse und ökumenische Zusammenhänge besitzt,
- eine Ausbildung im Bereich der Supervision bzw. des Konfliktmanagements besitzt oder bereit ist, sich entsprechend fortzubilden,
- sich in die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien einbringt und die Seniorenarbeit begleitet,
- ein ausgeprägtes Interesse hat an den diakonischen Herausforderungen und deren sozial-politischen Fragestellungen,
- gern im Team mit hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammenarbeitet,
- solide Erfahrungen innerhalb der Geschäfts- und Personalführung hat.

Links: www.zwoelf-apostel-berlin.de

de.wikipedia.org/wiki/Zw%C3%B6lf-Apostel-Kirche_%28Berlin%29

Nähere Auskünfte erteilt die Superintendentin, Frau Dr. Birgit Klostermeier, Telefon: 030/21 91 99 07.

Bewerbungen werden bis zum 18. Februar 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

5. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Luckenwalde, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, ist ab 1. Mai 2013 mit 100% Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Luckenwalde ist die Kreisstadt des Landkreises Teltow-Fläming und liegt 40 km südlich vom Berliner Stadtrand. Die Regionalbahn verkehrt im Stundentakt. Am Ort gibt es alle Schularten einschließlich zwei Musikschulen, im 15 km entfernten Jüterbog eine evangelische Grundschule.

Eine geräumige Dienstwohnung in gutem Zustand mit Garten ist vorhanden.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der kreativ und engagiert mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Wohl der Gemeinde und zum Besten der Stadt zusammenarbeitet.

Ein aktives Gemeindeleben wird gestaltet durch lebendige Gemeindekreise, motivierte Gemeindeglieder und ein Team aus Pfarrerin, Kantorin und Katechetin sowie den Mitarbeiterinnen des evangelischen Kindergartens.

Weitere Auskünfte erteilen Herr Alexander Adam, Vorsitzender des Gemeindegemeinderates, Telefon: 035 63/9 33 35, und Superintendent Michael Moogk, Telefon: 03 56 02/2 35 85.

Bewerbungen werden bis zum 18. Februar 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lieberose und Land, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, ist ab sofort durch den Gemeindegemeinderat wieder zu besetzen.

In der Stadt Lieberose und den umliegenden Orten prägen viele Ehrenamtliche das Gemeindeleben. Sie kümmern sich um die Kirchengebäude und laden zu Gottesdiensten und Veranstaltungen ein.

Die Kirchenmusik wird von einem Chor, einem Posaunenchor und Organisten gestaltet.

Für Kinder im Grundschulalter leitet eine Katechetin die Christenlehre. Sie hält auch Familiengottesdienste.

Das Gemeindebüro in Lieberose wird von einer Teilzeitkraft betreut.

Gottesdienstorte sind acht Kirchen, die zum größten Teil saniert und denkmalgeschützt sind, und weitere Veranstaltungsräume.

In Lieberose wird zurzeit die Pfarrwohnung im Pfarr- und Gemeindehaus renoviert.

Die Kirchengemeinde arbeitet an einem neuen Strukturkonzept, das ein Gemeindeleben in den Kirchen in Lieberose und Groß Muckrow stärker betonen soll.

Die Kirchengemeinde wünscht sich einen Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der den Menschen in Stadt und Land die Kirchengemeinde als Heimat nahebringt und Strukturveränderungen gemeinschaftlich und behutsam begleitet und umsetzt.

Weitere Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Herr Manfred Peschel, Telefon: 03 36 71/3 05 50, das Ev. Pfarramt Lieberose und Land, Telefon: 03 36 71/21 40, und Herr Superintendent Bruckhoff, Telefon: 03 35/5 56 31 31.

Bewerbungen werden bis zum 25. Februar 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Region Guben, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde mit ihren rund 3.000 Gemeindegliedern ist nach der Fusion 2001 zu einer Gemeinde zusammengewachsen, die eine große Vielfalt an Möglichkeiten, Herausforderungen, Traditionen und Aufbrüchen verbindet.

Durch einen gut strukturierten Gottesdienstplan sowie aktive Lektorinnen und Lektoren kommen auf die neue Pfarrerin, den neuen Pfarrer höchstens zwei Gottesdienste pro Sonntag zu. Monatlich gibt es einen Zentralgottesdienst für die ganze Gemeinde. Predigtfreie Sonntage für die Pfarrer der Gemeinde sind eingeübte Praxis.

Durch Ruhestand und Stellenwechsel steht die Gemeinde nach Jahrzehnten personeller Kontinuität vor einem Neuanfang. In diesem Umbruch kann viel bewegt werden.

Ein besonderer Schwerpunkt der Gemeindegemeindearbeit sind neben der vielfältigen Kirchenmusik bisher Rüstzeiten für Kinder, Jugendliche, Familien. Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der mit Freude theologisch profilierte, lebensbezogene Gottesdienste feiert, auf Menschen verschiedener Generationen und Lebensweisen einladend zugeht, Veränderungsprozesse strukturiert und kommunikativ mitgestaltet, durchsetzungs- und teamfähig ist.

Neben den beiden Pfarrern arbeiten zur Zeit der Kantor, der Gemeindepädagoge im Entsendungsdienst, die Mitarbeiterin im Büro und eine große Zahl Ehrenamtlicher mit.

Eine zweite Pfarrstelle ist ab 1. Februar 2013 neu zu besetzen.

Eine sanierte, zweckmäßige Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt.

Die deutsch-polnische Doppelstadt Guben/Gubin mit stündlicher Bahnverbindung nach Berlin hat Kitas in verschiedener freier Trägerschaft, alle Schulformen sowie ein konfessionelles Krankenhaus

am Ort und kulturell einiges zu bieten (z.B. die städtische Johann-Crüger-Musikschule). Es gibt eine lebendige ökumenische Zusammenarbeit in der Stadt auch mit den polnischen Nachbarn und Partnerschaftskontakte nach Polen, Tschechien und in die Niederlande. Die landschaftlich reizvolle Umgebung ist teilweise vom Braunkohleabbau bedroht. Die Kirchengemeinde stellt sich wach und engagiert den gesellschaftlichen Herausforderungen in Stadt und Dörfern.

Für Auskünfte stehen zur Verfügung: der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Martin Pehle, Telefon: 035 61/54 89 80, und Superintendentin Ulrike Menzel, Telefon: 03 55/2 47 63.

Bewerbungen werden bis zum 18. Februar 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. Die (1.) Pfarrstelle der Kapernaum-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, ist ab 1. Januar 2013 mit 70 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde liegt im Bezirk Mitte (Wedding), hat ca. 5.400 Gemeindeglieder und verfügt über zwei Pfarrstellen, eine Kirchenmusikerin, einen Mitarbeiter für Arbeit mit Kindern und Familien, einen Mitarbeiter für Jugend, eine Mitarbeiterin und einen Mitarbeiter in der Verwaltung sowie einen Haus- und Kirchwart. Sämtliche Geschäftsführungsaufgaben sind der Verwaltung übertragen.

Schwerpunkte der bisherigen Arbeit liegen in der Arbeit mit Kindern und Familien (Kindersonntage, Freizeiten, Kita mit 60 Plätzen in kreiskirchlicher Trägerschaft), Kirchenmusik, Jugendarbeit und soziale Projekte (Laib & Seele).

Das Gemeindeleben findet an zwei Orten statt: in „Alt-Kapernaum“ rund um die Kirche in der Seestraße 35 sowie im Gemeindezentrum Brienzer Straße 22.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der kommunikations- und teamfähig ist, das Gemeindeleben begleitet und durch eigene Impulse fördert.

Arbeitsschwerpunkt soll die Arbeit mit Kindern und Familien einschließlich der sozialen Projekte sein. Darüber hinaus wünscht sich die Gemeinde eine Wiederbelebung der Seniorenarbeit.

Sie oder er arbeitet dabei gemeinsam mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Eine geräumige Dienstwohnung steht im Gemeindehaus Seestraße 34 zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Frau Barbara Simon, Telefon: 030/4 51 61 12, Pfr. Hans Zimmermann, Telefon: 030/4 93 31 47, und Superintendent Martin Kirchner, Telefon: 030/92 37 85 20.

Bewerbungen werden bis zum 18. Februar 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. **Im Kirchenkreis Berlin-Schöneberg** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine A-Kirchenmusikstelle mit 100 % Dienstumfang zunächst befristet auf 6 Jahre für ein Projekt in den drei zentral gelegenen Kirchengemeinden Alt-Schöneberg, Zum Heilsbrunnen und Apostel-Paulus mit insgesamt 11.000 Gemeindegliedern zu besetzen.

Gemeinden und Kirchenkreis möchten ein zukunftsweisendes Kirchenmusik-Modell etablieren.

Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker wird zusammen mit einer B-Kirchenmusikerin oder einem B-Kirchenmusiker und einer nebenamtlichen Organistin oder einem nebenamtlichen Organisten für eine Innenstadtregion mit drei Gemeinden musikalisch verantwortlich sein. Die Beteiligten streben an, das Projekt bei Erfolg unbefristet zu verlängern. Die Gemeinden wünschen sich dazu eine

offene und kommunikative Persönlichkeit, die liturgische und künstlerische sowie soziale und pädagogische Kompetenzen in ihrem Verkündigungsdienst vereinen kann.

Zu den Aufgaben gehören:

- die Koordination und Leitung der Kirchenmusik in den drei beteiligten Gemeinden,
- die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes, alternierend in den Gemeinden,
- die Leitung des aus 80 Mitgliedern bestehenden Oratorienchors mit konzertanten und gottesdienstlichen Aufgaben,
- die Leitung des aus 20 Mitgliedern bestehenden Streichorchesters,
- die Leitung eines Gemeindecchors (20 Mitglieder),
- die Organisation und Durchführung von Konzerten,
- eine enge Zusammenarbeit mit Kollegen und Gemeinden sowie die Mitwirkung an einem kirchenmusikalischen Gesamtkonzept für die drei kooperierenden Gemeinden.

Die Gemeinden bieten:

- lebendige Gemeinden im Berliner Zentrum,
- vier Kirchengebäude mit optimalen Verkehrsanbindungen (200-1.600 Sitzplätze),
- u.a. generalüberholte Flentrop-Orgel (III, P, 37 Register) in der Paul-Gerhardt-Kirche Alt-Schöneberg (für Konzerte und besondere Gottesdienste), Schuke-Orgel (III, P, 42 Register) in der Kirche Zum Heilsbrunnen sowie diverse Flügel und Klaviere in Gemeindegemeinschaften, Orffsches Instrumentarium und Continuoinstrumente,
- Notenbibliothek, Arbeitsräume und Strukturen, die die Arbeit unterstützen (Kirchenmusikausschüsse, Fördervereine, Kreiskantor, Pfarrerrinnen und Pfarrer, Küstereien).

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit den gewählten Bewerbern bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt eingestellt.

Auskünfte erteilen Kreiskantor Christoph Hagemann, E-Mail: kreiskantor@schoeneberg-evangelisch.de, Telefon: 030/39 83 41 21, und der Vorsitzende des kreiskirchlichen Musikausschusses Pfarrer Manfred Moll, Telefon: 030/70 71 04 11.

Weitere Informationen und Auskünfte sind unter www.schoeneberg-evangelisch.de abrufbar.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 1. März 2013 schriftlich zu richten an die Superintendentin des Kirchenkreises Berlin-Schöneberg, Dr. Birgit Klostermeier, Heilbronner Straße 20, 10779 Berlin.

2. Im Kirchenkreis Berlin-Schöneberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit 80 % Dienstumfang zunächst befristet auf 6 Jahre für ein Projekt in den drei zentral gelegenen Kirchengemeinden Alt-Schöneberg, Zum Heilsbrunnen und Apostel-Paulus mit insgesamt 11.000 Gemeindegliedern zu besetzen.

Gemeinden und Kirchenkreis möchten ein zukunftsweisendes Kirchenmusik-Modell etablieren. Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker wird zusammen mit einer A-Kirchenmusikerin oder einem A-Kirchenmusiker und einer nebenamtlichen Organistin oder einem nebenamtlichen Organisten für eine Innenstadtregion mit drei Gemeinden musikalisch verantwortlich sein. Die Beteiligten streben an, das Projekt bei Erfolg unbefristet zu verlängern. Die Gemeinden wünschen sich dazu eine offene und kommunikative Persönlichkeit, die liturgische und künstlerische sowie soziale und pädagogische Kompetenzen in ihrem Verkündigungsdienst vereinen kann und Offenheit und Begabung sowie Fortbildungswillen im popularmusikalischen Bereich mitbringt.

Zu den Aufgaben gehören:

- die musikalische Gestaltung der Familiengottesdienste/Familienkirchen und anderer Gottesdienste an Orgel und Klavier, alternierend in den Gemeinden,
- Leitung und Ausbau der Kinderchorarbeit (derzeit 20 Kinder in zwei Gruppen) im Sinne eines Singschulkonzeptes mit mehreren, altersmäßig getrennten Gruppen; szenische und konzertante Auführungen in Gottesdiensten und Konzerten,
- Etablierung einer stilistisch breit aufgestellten Kinder- und Jugendkantorei und der Aufbau einer Bandarbeit (jährlich etwa 100 Konfirmandinnen und Konfirmanden in der Region),
- das Singen mit Kindern der Kindertagesstätte und die Vernetzung mit den drei Kindertagesstätten der Gemeinden,
- eine enge Zusammenarbeit mit Kollegen und Gemeinden sowie Mitwirkung an einem kirchenmusikalischen Gesamtkonzept für die drei kooperierenden Gemeinden.

Die Gemeinden bieten:

- lebendige Gemeinden im Berliner Zentrum,
- vier Kirchengebäude mit optimalen Verkehrsanbindungen (200-1.600 Sitzplätze),
- interessante Orgeln, diverse Flügel und Klaviere in Gemeindegemeinschaften, Orffsches Instrumentarium und Continuoinstrumente,
- Notenbibliothek, Arbeitsräume und Strukturen, die die Arbeit unterstützen (Kirchenmusikausschüsse, Fördervereine, Kreiskantor, Pfarrer, Küstereien).

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit den gewählten Bewerbern bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt eingestellt.

Auskünfte erteilen Kreiskantor Christoph Hagemann, E-Mail: kreiskantor@schoeneberg-evangelisch.de, Telefon: 030/39 83 41 21, und der Vorsitzende des kreiskirchlichen Musikausschusses Pfarrer Manfred Moll, Telefon: 030/70 71 04 11.

Weitere Informationen und Auskünfte sind unter www.schoeneberg-evangelisch.de abrufbar.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 1. März 2013 schriftlich zu richten an die Superintendentin des Kirchenkreises Berlin-Schöneberg, Dr. Birgit Klostermeier, Heilbronner Straße 20, 10779 Berlin.

3. Im Kirchenkreis Berlin-Schöneberg ist zum 1. August 2013 eine C-Kirchenmusikstelle mit 20 % Dienstumfang zunächst befristet auf 6 Jahre für ein Projekt in den drei zentral gelegenen Kirchengemeinden Alt-Schöneberg, Zum Heilsbrunnen und Apostel-Paulus zu besetzen.

Gemeinden und Kirchenkreis möchten ein zukunftsweisendes Kirchenmusik-Modell etablieren.

Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker wird zusammen mit zwei hauptamtlichen Kollegen für eine Innenstadtregion mit drei Gemeinden musikalisch verantwortlich sein. Die Beteiligten streben an, das Projekt bei Erfolg unbefristet zu verlängern.

Zu den Aufgaben gehören:

- Organistendienst in ein bis zwei sonn- und feiertäglichen Gottesdiensten, (alternierend in den Gemeinden an guten und interessanten Instrumenten, u.a. Schuke-Orgel (III, P, 42 Register) in der Kirche Zum Heilsbrunnen,
- eine enge Zusammenarbeit mit Kollegen und Gemeinden, gelegentliche Vertretungs- und Assistenz- Aufgaben bei den hauptamtlichen Kollegen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt eingestellt.

Auskünfte erteilen Kreiskantor Christoph Hagemann, E-Mail: kreiskantor@schoeneberg-evangelisch.de, Telefon: 030/39 83 41 21, und der Vorsitzende des kreiskirchlichen Musikausschusses Pfarrer Manfred Moll, Telefon: 030/70 71 04 11.

Weitere Informationen und Auskünfte sind unter www.schoeneberg-evangelisch.de abrufbar.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 1. März 2013 schriftlich zu richten an die Superintendentin des Kirchenkreises Berlin-Schöneberg, Dr. Birgit Klostermeier, Heilbronner Straße 20, 10779 Berlin.

4. In der Kirchengemeinde Nikolassee, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang zu besetzen.

Es bestehen Hinzuverdienstmöglichkeiten durch die musikalische Begleitung von Kasualien und einzelnen Gottesdiensten im benachbarten Theodor-Wenzel-Werk.

Die Kirchengemeinde Nikolassee (ca. 3.500 Gemeindeglieder) liegt am grünen Stadtrand im Süden Berlins und hat eine Pfarrstelle.

Zur Gemeinde gehören ein Kindergarten und ein Friedhof. Eine große Zahl von Ehrenamtlichen stützen ein reiches Gemeindeleben. Zur Unterstützung von Projekten gibt es einen Förderverein.

Zu den Aufgaben gehören:

- die musikalische Gestaltung der Gottesdienste,
- die wöchentlichen Chorproben der Kantorei (ca. 40 Mitglieder) sowie
- die Organisation und Durchführung von Konzerten.

Die genaue Festlegung der Aufgaben und Dienste erfolgt gemeinsam mit der künftigen Stelleninhaberin oder dem künftigen Stelleninhaber auf der Basis der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

Folgende Instrumente stehen zur Verfügung:

- eine Steinmeyer-Orgel, Baujahr 1970, III/P, 30 Register, Schwellwerk und
- ein Becker-Klavier in der Kirche,
- ein Bechstein-Konzertflügel im Jochen-Klepper-Saal,
- ein Ibach-Flügel im kleinen Saal des Gemeindehauses und
- eine neue elektrische Johannes-Orgel in der Friedhofskapelle.

Die Gemeinde wünscht sich eine engagierte Kirchenmusikerin oder einen engagierten Kirchenmusiker, die oder der es versteht, Freude an der Musik zu vermitteln und den künstlerischen Anspruch mit dem kreativen Engagement für die Gemeindeentwicklung zu verbinden.

Ein eigenes Büro steht zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Weitere Informationen sind auf der Homepage www.gemeindenikolassee.de abrufbar.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Prüfungszeugnisse, Referenzen, Nachweis über bisherige kirchenmusikalische Tätigkeit, Lichtbild) werden bis zum 15. März 2013 erbeten an die Kirchengemeinde Nikolassee, Kirchweg 6, 14129 Berlin.

5. Im Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg ist zum 1. April 2013 eine nebenamtliche Kirchenmusikstelle mit popularmusikalischem Schwerpunkt (40 % Dienstumfang) mit derzeitigem Arbeitsschwerpunkt in der Evangelischen Friedensgemeinde Charlottenburg und gemeindeübergreifend in der Kirchengemeinde Neu-Westend für die Dauer von 2 Jahren zu besetzen.

Die Ev. Friedensgemeinde Charlottenburg befindet sich am Rande des Grunewaldes in einem ausgedehnten Wohngebiet zwischen Eichkamp, Angerburger Allee und Ruhleben. Die Kirche liegt am Rande der westlichen Innenstadt in der Nähe des S-Bahnhofes Heerstraße.

Die Populärmusik ist ein prägender Bestandteil der Arbeit mit jungen Menschen, was sich in der musikalischen Ausgestaltung von Gottesdiensten und anderen Zusammenkünften äußert.

Als Instrumente stehen zur Verfügung:

- ein Flügel in der Kirche und im Gemeindehaus sowie
 - weitere Instrumente in den anderen Predigtstätten.
- Erwartet werden:
- die Begleitung und Förderung vorhandener popularmusikalischer Aktivitäten,
 - der Aufbau neuer popularmusikalischer Gruppen (z.B. Band, Pop-Chor),
 - die Gestaltung von Gottesdiensten in den Kirchengemeinden Frieden und Neu-Westend sowie nach Bedarf im Kirchenkreis,
 - eine gute Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie die Integration in die kirchenmusikalische Arbeit im Kirchenkreis und
 - eine gute Zusammenarbeit mit den Charlottenburger Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Nähere Auskünfte erteilen Kreiskantor KMD Helmut Hoefft, Telefon: 01 72/5 31 76 88, und Pfarrerin Irene Franke-Atli, Telefon: 030/3 73 42 96.

Bewerbungen werden mit den üblichen Unterlagen bis zum 20. Februar 2013 erbeten an die Superintendentur des Kirchenkreises Berlin-Charlottenburg, Frankenallee 6, 14052 Berlin.

*

Stellenangebot

Das Berliner Missionswerk hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Das Berliner Missionswerk sucht zum 1. Mai 2013

eine Pfarrerin/einen Pfarrer als
theologische Referentin/theologischen Referent
mit dem Schwerpunkt Gemeindedienst.

Die Berufung erfolgt auf 6 Jahre.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit Erfahrungen in der Gemeinde und Interesse an Ökumene und Weltmission.

Aufgabenschwerpunkte sind:

Kommunikation der ökumenischen und weltmissionarischen Themen zusammen mit Gemeinden, Kirchenkreisen, Gruppen und landeskirchlichen Einrichtungen der Evangelischen Kirche Berlin Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der ev. Landeskirche Anhalts.

Erwartet werden ausgeprägte Teamfähigkeit und Koordinierung der Aufgaben des Referats, gute Englischkenntnisse, die Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit, auch an Abenden und Wochenenden, sowie solide PC-Kenntnisse und ein Pkw-Führerschein.

Die Vergütung erfolgt nach Pfarrbesoldung der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO).

Die Besetzung erfolgt mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer der EKBO oder Ev. Landeskirche Anhalts als den Trägerkirchen des Berliner Missionswerkes. Weiter sind Bewerbungen aus anderen Landeskirchen der EKD unter der Voraussetzung zulässig, dass keine Versorgungsbeiträge gezahlt werden müssen. Eine Vereinbarung darüber und eine landeskirchliche Beurlaubung ist jeweils Voraussetzung.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an: Direktor Roland Herpich, Telefon: 030/2 43 44-148, E-Mail: r.herpich@bmw.ekbo.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Direktor des Berliner Missionswerkes, Georgenkirchstraße 70, 10249 Berlin.

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2012

Datum	Geschäftszeichen	Betreff
04.07.2012	Ref. 7.2/1952-1.13	Mitbestimmung bei der Einstellung von „Ein-Euro-Jobbern“
06.07.2012	Ref. 6.2.8/4024-02:03	Neues Versicherungsmerkblatt und Umstrukturierung des Versicherungsreferates
23.08.2003	Ref. 1.2/1020-0	Handreichung für die Vereinigung von Kirchengemeinden und Bildung von Pfarrsprengeln
18.09.2012	Ref. 6.1	Gewährung von Zuwendungen
21.09.2012	Ref. 7.2./2306-1.7	Diskriminierung durch Differenzierung der Urlaubsdauer nach dem Lebensalter
14.11.2012	Ref. 7.2/2306-1.7	Neuregelung des Urlaubsrechts im TV-EKBO
22.11.2012	Ref. 6.2/5908-01:00>002	Neufassung der Ausführungsvorschriften über Bestattungskosten nach § 74 SGB XII
10.12.2012	Ref. 1.2/1013-04	Informationen über die Ältestenwahlen 2013
12.12.2012	Ref. 6.2/4504-04.05	Zuwendungsbestätigungen
07.12.2012	Ref. 7.2/2306-32:00	Änderungen im Tarifrecht